

**Dokumentation zur
Kalkulation der**

Schmutzwassergebühren,

der Gebühren für die Abfuhr von Abwasser
und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und
abflusslosen Gruben sowie

Niederschlagswassergebühren

2019/2020

1. Kalkulationsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017.

Die Gebühren wurden nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Methoden berechnet. Welche Kosten in die Ermittlung einzubeziehen sind, lässt der Gesetzgeber weitestgehend offen. Da in der Literatur mehrheitlich vom sog. wertmäßigen Kostenbegriff ausgegangen wird, der relativ unumstritten ist, wurde als Grundlage der Kalkulation der Wirtschaftsplan 2018 zu Grunde gelegt.

In die Kalkulation wurden die Kosten der Betriebsführung, für die Ableitung des Woltemer Abwassers nach Bomlitz, Gebühren und Beiträge, für Dienstleistungen der Stadt Soltau, die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen als Kostenpositionen aus dem Wirtschaftsplan 2018 übernommen. Da die kalkulatorischen Zinsen auf verschiedene Weise berechnet werden können, wurden dem Rat zwei Alternativen vorgeschlagen und mit der Kalkulation aufgezeigt.

Die Kosten wurden um die zu erwartenden Erträge verringert, so dass sich die insgesamt ansatzfähigen Kosten für jedes einzelne Jahr ergeben.

2. Kalkulatorische Kosten

2.1 Kalkulatorische Abschreibung

Zu den kalkulatorischen Kosten gehören die kalkulatorischen Abschreibungen. Grundlage für den Ansatz von Abschreibungen bilden die zu führenden Anlagennachweise gemäß §§ 47 ff. der KomHKVO in der Fassung vom 18.04.2017.

Die Abschreibungen sollen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig bemessen werden, d.h. es wird eine lineare Abschreibung gefordert. Die kalkulatorische Abschreibung ergibt sich somit aus der Division der Anschaffungskosten durch die Nutzungsdauer.

Für die Bestimmung einer zutreffenden Nutzungsdauer liefern neben den Herstellerangaben oder eigenen praktischen Erfahrungen vor allem die von der Bundesfinanzverwaltung im Benehmen mit den Fachverbänden der Wirtschaft herausgegebenen AfA-Tabellen oder die Tabellen der KGSt Anhaltspunkte.

Die Abschreibungswerte werden aus den aktuellen Anlagennachweisen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung fortgeschrieben. Sie wurden auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zum jeweiligen Jahr hochgerechnet und mit gleichem Verfahren wie schon in der vorherigen Kalkulationsperiode berücksichtigt.

2.2 Kalkulatorische Verzinsung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Ausgangswert der Verzinsung bilden die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich des sog. Abzugskapitals.

In Niedersachsen ist nicht höchstrichterlich geklärt, ob als Abzugskapital die Ursprungs-Beiträge bzw. –Zuschüsse/Fördermittel oder die um die Auflösungsbeträge fortgeschriebene Restbuchwerte abzuziehen sind. Würde das volle Abzugskapital abgezogen, so dürften keine Zinskosten mehr einen Ansatz in der Kalkulation finden, da der Wert des Abzugskapitals den Restbuchwert des

Anlagevermögens überschreitet (siehe Ausarbeitung von Hr. Baumann). Folglich könnten nicht einmal mehr die tatsächlichen Zinsen über die errechnete Gebühr refinanziert und absichtlich eine Kostenunterdeckung hervorgerufen werden. Diese müsste dann über den allgemeinen städtischen Haushalt finanziert werden. Daher wird vorliegend empfohlen, als Abzugskapital die verminderten Restbuchwerte anzusetzen.

Welcher Zinssatz als angemessen anzusehen ist, entscheiden die Gemeinden nach Maßgabe der Kapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung selbst.

Das NKAG bezieht sich grundsätzlich auf kalkulatorische Zinsen. Da öffentliche Einrichtungen in der Regel teilweise eigen- und fremdfinanziert sind, sollte im Hinblick auf das im Haushaltsrecht geltende Gesamtdeckungsprinzip das gesamte betriebsnotwendige Kapital (d.h. sowohl für das aufgewendete Eigen- als auch für das aufgenommene Fremdkapital) zweckmäßigerweise mit einem einheitlichen kalkulatorischen Mischzinssatz verzinst werden. Bisher wurde die Höhe der tatsächlichen Zinsen angesetzt, die dem Rat als Alternative vorgeschlagen werden sollen. Sie wurden aus dem Wirtschaftsplan 2018 entnommen.

Die Wahl des anzusetzenden Misch-Zinssatzes als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz für das gesamte aufgewandte Kapital hat sich innerhalb der als „angemessen“ zu betrachtenden Grenzen zu vollziehen. Da jedoch eine Definition dieses Begriffes weder in der nds. Literatur, noch in der nds. Rechtsprechung erfolgt, lässt sich die Obergrenze des als angemessen anzusehenden Zinssatzes daraus nicht konkretisierbar ableiten. Zur Beantwortung der Frage des anzulegenden Zinssatzes kann aber das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) mit seinem Urteil vom 05.08.1994 (9 A 1248/92) herangezogen werden, welches eine Grundlage über die Herangehensweise zur Ermittlung des Zinssatzes geschaffen hat und dies in ständiger Rechtsprechung immer wieder bestätigt wird. Hierfür sind die Zinssätze für das jeweilige Fremd- und Eigenkapital zu ermitteln. Als Obergrenze für das Fremdkapital gilt der tatsächlich gezahlte Zinssatz. Die Eigenkapitalverzinsung ist durch Untersuchung der langjährigen Durchschnittswerte der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zu ermitteln. Für die Höhe der FK- und EK-Zinsen können aber nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse maßgeblich sein, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse betrachtet werden. Welcher Zeitraum der Betrachtung zu Grunde zu legen ist, wird stark in der Literatur diskutiert. Nach Maßgabe des VG Düsseldorf ist die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes auf Grundlage des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes NRW (Urteil vom 13.04.2005 – 9 A 3120/03) innerhalb der letzten 50 Jahre vorzunehmen. Andere Sichtweisen raten zu einem Durchschnitt aus den letzten 20 – 40 Jahren. Hintergrund: Die Ausrichtung des kalk. Zinssatzes für die gesamte Einrichtung erscheint problematisch, da stets neu investiert wird. Zwar beträgt die zu erwartende Nutzungsdauer für Kanäle zwischen 50 – 100 Jahre, andererseits besteht eine Entwässerungseinrichtung in nicht unerheblichen Maße aus Anlagegütern, deren Nutzungsdauer erheblich unter 40 Jahre liegt (bspw. maschinelle Teile, Regenbehandlungsbecken oder Pump- und Hebewerke). Ferner ist zu Bedenken, dass mit Ausweitung des Betrachtungszeitraumes die Zinssätze ansteigen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird daher ein Betrachtungszeitraum von 30 Jahren als angemessen erachtet.

Ausgehend von den bekannten Emissionsrenditen der Deutschen Bundesbank ergibt sich für die vorliegende Kalkulation 2019/2020 für einen 30 Jährigen Zeitraum ein Zinssatz des Eigenkapitals i.H.v. 3,99 % (für 2018: 4,04 % und für 2019: 3,94 %).

Dieser Zinssatz bildet nur die Anlagezinsen ab, so dass der Zinssatz um bis zu 0,5 % erhöht werden darf, um die höheren Kreditzinsen des Fremdkapitals berücksichtigen zu können. Unter Einbeziehung eines 0,5 %-igen Zuschlags ergibt sich damit ein Mischzinssatz i.H.v. 4,49 %, der für den Kalkulationszeitraum angerechnet wird.

3. Kalkulationszeitraum

Im NKAG § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die maximale Zeitspanne für Kalkulation von Benutzungsgebühren auf 3 Jahre begrenzt. Um Über-/Unterdeckungen der Nachkalkulationen rechtssicher in künftigen Kalkulationsperioden berücksichtigen zu können, wird erneut ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren vorgeschlagen.

4. Erläuterungen zu den wesentlichen Kalkulationsinhalten

4.1 Datengrundlagen für die Berechnung der Gebühren

Als Grundlage für die Berechnung der kostendeckenden Gebührenobergrenzen wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- der Wirtschaftsplan 2018 der Stadtentwässerung
- der aktualisierte Anlagennachweis für die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation sowie dessen Fortschreibung auf die Jahre 2019 und 2020,
- das auf Grund der geprüften Kalkulation vereinbarte Betriebsführungsentgelt (vgl. Pkt. 4.2),
- geplante Investitionen und sonstige Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Betriebsausgaben der neuen Kalkulationsperiode (vgl. Pkt. 4.2),
- die voraussichtlichen Abwassermengen bzw. Abfuhrmengen bzw. die voraussichtlich zu beachtende versiegelte Grundstücksfläche,
- die tatsächlich zu zahlenden Zinsen für die Jahre 2019/2020 und alternativ kalkulatorischen Zinsen dieser Jahre sowie
- die Nachkalkulation des Jahres 2015 und 2016

4.2 Laufende Kosten

Die als ansatzfähige Kosten in der Kalkulation angesetzten Positionen wurden dem Wirtschaftsplan 2018 der Stadtentwässerung entnommen. Wie in der vorherigen Kalkulationen wurden die Aufwandspositionen „Betriebsführungsentgelt“, „allgemeiner Aufwand“ sowie „Dienstleistungen der Stadt“ zwischen den Sparten Schmutzwasser und Niederschlagswasser mit einem Verteilungsschlüssel 80:20 festgelegt. Der Verteilungsmaßstab wurde von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung überprüft. Der o. g. Maßstab ist im Ergebnis nicht anzupassen. Die Verwaltung schlägt in Absprache mit dem Eigenbetrieb vor, den Verteilungsmaßstab von 80:20 weiterhin festzulegen.

Hauptposition der Aufwendungen ist das an die Stadtwerke Soltau zu entrichtende Betriebsführungsentgelt. Es wurde 2018 neu berechnet und steht für die Kalkulationsperiode fest.

Neu ist die Aufteilung des Betriebsführungsentgeltes in variable und fixe Kosten, dessen Unterscheidung lediglich Auswirkungen auf die dezentrale Abwasserbeseitigung hat. Sie entsprechen den Gebühren, die zur Entsorgung des Abwassers aus Gruben und Kleinkläranlagen an die Mawaso Agrardienstleistungs GmbH zu zahlen sind. Diese Unterscheidung ist nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung vorgenommen worden weil dadurch dem gebührenrechtlichen Wirklichkeitsmaßstab eher entsprochen wird. Die Kosten können durch diese Maßnahme den einzelnen Bereichen sachgerechter zugeordnet werden.

Neu: Seit Änderung der einschlägigen Verordnungen in 2017 ist die Möglichkeit, Klärschlämme etwa in der Landwirtschaft als Dünger zu verwerten nun sehr stark eingeschränkt. Die weiterhin in gleicher Menge anfallenden Klärschlämme müssen aber auch weiterhin entsorgt werden, was nur in sogenannten Monoverbrennungsanlagen geschehen kann. In Niedersachsen gibt es aktuell noch keine einzige Monoverbrennungsanlage und vorhandene Verbrennungsanlagen benachbarter Länder sind vollkommen ausgelastet weshalb zusätzliche Kosten zur Entsorgung des Klärschlammes anfallen werden. Diese Entwicklung wurde durch die Einstellung entsprechender Kosten in der Kalkulation berücksichtigt.

4.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten

Im Hinblick auf die Kalkulation von Benutzungsgebühren (als Teilgebiet des internen Rechnungswesens) liegt dem kommunalen Abgabengesetz der wertmäßige Kostenbegriff zugrunde und muss vom externen Rechnungswesen unterschieden werden. Als Kosten ist der Werteverzehr in einer Rechnungsperiode zur betrieblichen Leistungserstellung zu verstehen (Zweckaufwand). Neutraler Aufwand (periodenfremd, außerordentlich oder betriebsfremd) gehört nicht zum Zweckaufwand und kann daher nicht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden. Würde dieser außerordentliche Aufwand in der Kostenrechnung des aktuellen Geschäftsjahres berücksichtigt werden, so entstünde ein unzutreffender Eindruck. Die Einbeziehung in die Kosten würde ein verzerrtes Bild ergeben und die Vergleichbarkeit des Kostenverlaufes würde beeinträchtigt.

Vorliegend sind beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Wertberichtigungen auf Forderungen i.H.v. knapp 90.000 € aus dem Jahr 2016 angefallen. Forderungsausfälle in dieser Höhe sind jedoch für den normalen Betrieb des Eigenbetriebes Stadtentwässerung ungewöhnlich und unüblich (Siehe auch Vergleich der letzten Jahre) und daher als außerordentlicher Aufwand zu klassifizieren. Zwar ist es in engen Grenzen möglich, sog. Wagniskosten anzusetzen. Hinsichtlich des Gebührenaufwagnisses, das darin besteht, dass Gebührenauffälle bspw. durch Insolvenzen von Gebührenpflichtigen entstehen können, sieht die Rechtsprechung keine Rechtfertigung, diese in Form von Wagniskosten anderen Gebührenpflichtigen anzulasten (OVG Münster, Urteil vom 04.06.1981 - 2 A 2052/77 -). Zu dieser Gruppe von Wagniskosten werden hier auch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie sonstige Wertberichtigungen auf Forderungen gezählt, so dass entsprechende Kostenpositionen keinen Eingang in die Gebührenkalkulation finden können.

4.4 Berücksichtigung eines Anteils für die Oberflächenentwässerung

Die vom Oberflächenwasser, das von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Abwasserbeseitigung fließt, verursachten Kosten müssen von den Trägern der Straßenbaulast beglichen werden. Denn die Straßenentwässerung (mit Sinkkästen

und Zuleitungen) gehört zur Straßenbaulast und ist daher rechtlich nicht Aufgabe des Trägers der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung (vgl. § 96 Abs. 3 Nr. 2 NWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 NStrG - und Driehaus Kommunalabgaberecht, Bearbeiter: Brüning Rn. 352f).

Wie in den vorherigen Kalkulationen auch, wird bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren der städtische Anteil der Oberflächenentwässerung berücksichtigt und gebührenmindernd angerechnet. Die bisher dafür zugrunde gelegten 40,51 % werden unverändert beibehalten.

In der Kalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwassergebühr wird bei den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung/-reinigung kein Anteil für die Straßenentwässerung abgezogen, da die Stadt Soltau im Trennsystem entwässert.

4.5 Bemessungsgrundlagen

4.5.1 Schmutzwassergebühr - zentrale Einrichtung

Da sich Menge und Verschmutzungsgrad der Abwässer nur mit einem sehr hohen Aufwand feststellen lassen, werden die Abwassergebühren nach dem modifizierten Frischwassermaßstab berechnet. Die Bemessungsgrundlagen werden stets überprüft und für die anstehende Kalkulationsperiode hochgerechnet. Anhand der vergangenen Abrechnungen der Stadtwerke Soltau aus den letzten 5 Jahren wird in Absprache mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung eine leicht erhöhte Frischwassermenge von 1.100.000 m³ für die Jahre 2019/2020 erwartet anstatt der bisher angesetzten 1.050.000 m³ für die Jahre 2017 und 2018.

4.5.2 Schmutzwassergebühr - dezentrale Einrichtung

Die Abwassermengen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden in die Mengen aus geschlossenen Gruben und Hauskläranlagen unterschieden, da hier wesentliche Unterschiede im Verschmutzungsgrad vorliegen.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage wurden die bisherigen Abfuhrmengen der Vorjahre herangezogen. Aufgrund des Betrachtungszeitraumes der vergangenen 5 Jahre sind nunmehr Anpassungen für den zukünftigen Kalkulationszeitraum vorzunehmen. Für die Kleinkläranlagen ergibt sich eine Bemessungsgrundlage von 367 m³ anstatt bisher 513 m³ und für die geschlossenen Gruben von 250 m³ anstatt bisher 127 m³. Diese Anpassungen haben ebenfalls die Veränderung der Kostenverschiebung der dezentralen Abwasserbeseitigung untereinander zur Folge. Anstatt einer Verteilung von bisher 2,5 % (abflusslose Gruben) zu 97,5 % (Kleinkläranlagen) entspricht die neue Verteilung einem Verhältnis von 6 % zu 94 %.

4.5.3 Niederschlagswassergebühr

Als Bemessungsgrundlage für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung wurde von der Stadt Soltau die tatsächlich versiegelte Fläche der Grundstücke festgelegt. 2014 betrug die ansatzfähige Bemessungsgrundlage (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche) rd. 1.582.050 m². Daher wird nach Absprache mit der Stadtentwässerung auch für den Kalkulationszeitraum eine versiegelte Fläche von 1.580.000 m² pro Jahr erwartet und eingestellt.

4.5.4 Neu: Gebühr für Drainagewasser und Kühlwasser

Für Drainagewasser und Wasser aus der Wasserhaltung gibt es zurzeit keine aktuelle Satzungsregelung aufgrund der angefallenen Kosten und verbrauchter

Mengenangaben. Daher muss das in den RW-Kanal oder SW-Kanal eingeleitete verschmutzte Wasser derzeit nach der entsprechenden Satzungsregelung für Niederschlagswasser bzw. Schmutzwasser abgerechnet werden. Um aber gerade bei Großeinleitern eine den aktuellen Verhältnissen entsprechende Abrechnung ermöglichen zu können, ist solch eine Satzungsregelung erforderlich. In den RW-Kanal dürfen außer flächenbezogenem Niederschlagswasser (0,36 €/m²) auch Drainagewasser, unbelastetes Wasser aus Wasserhaltung von Baustellen und lediglich durch Aufwärmung belastetes, ansonsten nicht verunreinigtes Kühlwasser eingeleitet werden, sofern die Untere Wasserbehörde nichts anderes regelt. Für jede Einleitung ist vorher bei der Stadt Soltau, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, eine Genehmigung zu beantragen. Es können zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen ausgesprochen werden.

Da bisher noch keine genaue Mengenangaben prognostizierbar sind wird vorgeschlagen, dass zunächst ein hilfswieser Bemessungsmaßstab zu Grunde gelegt wird, ehe in der nächsten Kalkulationsperiode wirklichkeitsnahe Berechnungen durchgeführt werden können.

Bei dauerhafter Einleitung von Drainagewasser wird die Einleitmenge geschätzt, wenn keine Mengenummessung möglich ist. Bei Wohnbebauung kann hilfswiese als Bemessungsmaßstab die 1,5-fache Grundfläche des durch Drainage entwässerten Objektes zugrunde gelegt werden. Über diese Grundfläche wird über die jeweils aktuelle Niederschlagswassergebühr die Drainagewasser - Gebühr ermittelt (€/m²).

Bei einer mengenmäßigen erfassten Einleitung aus den übrigen Fällen wird die mittlere Niederschlagsmenge von 600 mm/a , die der Regenwassergebühr zugrunde liegt, in m³ umgerechnet. Es entsteht eine Niederschlagswassereinleitmenge von 0,6 m³/(m² x a). Daraus ergibt sich mit der jeweils aktuellen Niederschlagswassergebühr derzeit 0,36 €/(m² x a):0,6 m³ /(m² x a) = 0,60 €/m³. Diese Gebühr stellt zur bisher gelebten Praxis bspw. vor dem Hintergrund der Gebühr für die Einleitung in den SW-Kanal (derzeit 2,67 €/cbm) eine geringere Belastung für die Gebührenpflichtigen dar.

5. Über- / Unterdeckung der Vorjahre

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Dieses Kostendeckungsgebot ist allerdings auch gleichzeitig ein Kostenüberschreitungsverbot. Gebührensätze sind so zu veranschlagen, dass das innerhalb einer Rechnungsperiode auf der Grundlage der satzungsmäßigen Maßstabseinheiten zu erwartende Gebührenaufkommen die für diesen Zeitraum zu erwartenden ansatzfähigen Kosten nicht übersteigt.

Stellt sich trotz rechtskonformer Kalkulation eine Kostenunterdeckung heraus, sollte wegen des Kostendeckungsprinzips der Minderbetrag innerhalb der nächsten 3 Jahre ausgeglichen werden. Ergeben sich Kostenüberdeckungen, müssen diese aufgrund des Kostenüberschreitungsverbotes innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden.

Der vorherige Kalkulationszeitraum umfasste die Jahre 2017-2018, so dass der Saldo aus der Nachberechnung bis 2021 berücksichtigt werden muss und in der nächsten Kalkulationsperiode 2021/2022 berücksichtigt wird. Im vorherigen Kalkulationszeitraum wurden auf Vorschlag der Verwaltung mit Beschluss des Rates vom 15.12.2016 bereits die Über- und Unterdeckungen des Jahres 2014

entschieden. Nunmehr verbleibt der Ausgleich der Über- und Unterkostendeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2015 – 2016.

6. Gebührensätze

Die für den Zeitraum von 2019 - 2020 mit Ausgleich der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre und in Abhängigkeit des Ansatz der tatsächlichen bzw. kalkulatorischen Zinsen ermittelten kostendeckenden Gebühren betragen:

Gebührentatbestand	Aktuelle Gebühr	Gebühr Zinsen	tats.	Gebühr Zinsen	kalk.
Zentrale Schmutzwasserbeseitigung	2,67 €	2,67 €	+ - 0,0	3,08 €	+ 0,41 €
geschlossene Gruben	30,73 €	27,57 €	- 3,16 €	27,83 €	- 2,90 €
Hauskläranlagen	65,40 €	52,05 €	-13,35 €	54,63 €	-10,77 €
Niederschlagswasserbeseitigung	0,36 €	0,35 €	-0,01 €	0,59 €	+0,23 €
Gebühr für Drainagewasser bzw. Kühlwasser		0,60 €	--	0,60 €	---

Wirtschaftsplan 2018

Investitionsplan

Erfolgsplan

Vermögensplan

Stadt Soltau

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Allgemeines

Die Stadtentwässerung (Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Fäkalschlamm Entsorgung) wird als kommunaler Eigenbetrieb Stadtentwässerung Soltau geführt.

Die Stadtentwässerung Soltau ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Soltau zu verwalten, das organisatorisch und wirtschaftlich selbständig geführt wird, aber rechtlich unselbständig ist.

Investitionsplan 2018

Die wesentlichen Investitionen werden geplant in den Bereichen:

- Klärschlamm entwässerung und Behandlung
- Kanalsanierung Winsener Straße
- Kauf eines neuen Spülwagens
- Kanalneubau Lorenz-Wiegels-Straße
- Kanalneubau Moorstraße

Die übrigen Investitionen sind in der Anlage Investitionsplan 2018 dargestellt.

Erfolgsplan 2018

Die Darstellung erfolgt mit dem Ist-Ergebnis 2016, dem Plan 2017 und dem Plan 2018.

Ertragslage

Als Grundlage für die Umsatzerlöse dienen die kalkulierten Gebühren für die Jahre 2017 und 2018. Die Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung betragen 2,67 € /cbm. Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung betragen 0,36 €/qm.

Die Schmutzwassergebührenerlöse sind mit den in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten durchschnittlichen Mengen der vergangenen Jahre prognostiziert. Bei den Niederschlagswassergebühren wurden die in den letzten Jahren stabil angeschlossenen Flächen als Berechnungsgrundlage herangezogen. Zeile 1.2. stellt die Einnahme aus dem Stadtanteil für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung dar.

Die empfangenen Ertragszuschüsse -Kanalbaubeiträge- werden in der Bilanz passiviert. Die Auflösungsbeträge sind entsprechend erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu behandeln. Die wesentliche Position im Materialaufwand (Zeile 4.b) stellt das im Durchführungsvertrag vereinbarte und für die Jahre 2018 bis 2020 neu kalkulierte Betriebsführungsentgelt an die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG dar. In der Zeile 4.c wird die Dienstleistung der Stadt für Niederschlagswasser (u.a. Grünpflege Regenbecken) ausgewiesen. Weiterhin sind Aufwendungen für die Ableitung des Woltemer Abwassers nach Bomlitz erfasst.

Abschreibungen (Zeile 6.)

Die geplanten Abschreibungen setzen sich aus der Fortschreibung des Bestandes aus dem Geschäftsjahr 2016 und den Zugängen aus den geplanten Investitionen in 2017 und 2018 zusammen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Zeile 7.)

Hier werden Aufwendungen für Abschreibungen auf Forderungen, Prüfungskosten des Jahresabschlusses und die Kostenerstattung für Leistungen der Stadt Soltau berücksichtigt. Gemäß dem Durchführungsvertrag sind die umsatzsteuerfreien Kosten für die Abwasserabgabe und Beiträge an den Bewässerungsverband für die Klärschlammverwertung direkt durch den Eigenbetrieb zu leisten. Aufgrund der veränderten Klärschlammentsorgung, die bisher ausschließlich durch den Bewässerungsverband durchgeführt wurde, werden zukünftig deutlich erhöhte Kosten entstehen.

Zinsaufwand (Zeile 10.)

Die geplanten Zinsaufwendungen sinken entsprechend den abnehmenden Darlehensverpflichtungen.

Jahresüberschuss (Zeile 14.)

Der geplante Jahresüberschuss soll in die Erneuerungsrücklage eingestellt werden, sofern nicht eine Einstellung in die Gebührenausgleichsrücklage erforderlich ist. (siehe Zeile 15).

Vermögensplan 2018

Der Vermögensplan enthält neben den bereits genannten Investitionen die laufenden Tilgungen aus den Darlehensverpflichtungen.

Als Finanzierungsmittel stehen die Abschreibungen, die Kanalbaubeiträge, die Erstattungen durch Dritte bzw. Stadt sowie der Jahresüberschuss zur Verfügung. Diese Beiträge werden durch die Auflösung der Kanalbaubeiträge gekürzt.

Investitionsplan 2018				Einnahmen aus		
Projektbezeichnung	Investitionen			Beiträge/Zuschüsse		
	Schmutz- wasser Tsd €	Regen- Wasser Tsd €	Summe Tsd €	Dritte BKZ/Fördermittel Tsd €	Stadt öffentl. Anteil Tsd €	Summe Tsd €
Grundstücke und Gebäude			0,0			
Zwischensumme:	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Maschinelle Anlagen						
Klärschlammwässerung und Behandlung	2.500,0		2.500,0			
Leittechnik	30,0		30,0			
PV-Anlage Pumpwerk Bornkamp	22,0		22,0			
-davon in 2017 bereits geplant	22,0		22,0			
Onlinemesstechnik	20,0		20,0			
Rechenanlage (mit Anpassung Förderband)	0,0		0,0			
Ausbau Fettannahme	0,0		0,0			
Zwischensumme:	2.572,0	0,0	2.572,0	0,0	0,0	0,0
-davon in 2017 bereits geplant	22,0	0,0	22,0	0,0	0,0	0,0
Kanalnetze						
a. Neubau						
Kanal Moorstr.	52,0		52,0	30,0	0,0	30,0
Kanal Lorenz-Wiegels-Str.	22,0	40,0	62,0	30,0	16,0	46,0
Becken Lorenz-Wiegels-Str.		12,0	12,0		5,0	5,0
Pumpwerk Lorenz-Wiegels-Str. (Übernahme von AWS)	0,0		0,0			
Kanal Georg-Droste-Weg/Am Rothen Pfahl bis Walsroder Str.	10,0	11,0	21,0		4,0	4,0
-davon in 2017 bereits geplant	10,0	11,0	21,0		4,0	4,0
Kanal An der Weide / Alte englische Schule B-Plan-Nr. 120 (Übernahme)	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanal Visselhöveder Str. B-Plan-Nr. 91 (Planungskosten)	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Hausanschlüsse Georg-Droste-Weg/Am Rothen Pfahl bis Walsroder Str.	3,0	3,0	6,0			
-davon in 2017 bereits geplant	3,0	3,0	6,0			
Hausanschlüsse Lorenz-Wiegels-Str.	12,0	12,0	24,0			
Zwischensumme:	99,0	78,0	177,0	60,0	25,0	85,0
-davon in 2017 bereits geplant	13,0	14,0	27,0	0,0	4,0	4,0
b. Ersatzinvestition						
Kanal Winsener Str.	505,0	625,0	1.130,0		250,0	250,0
-davon in 2017 bereits geplant	250,0	100,0	350,0		40,0	40,0
Kanal Blumenstr.	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanal Brüderstr.	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanalsanierung aufgrund von Schadensbild						
Kanal Buchhopsweg	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanal Kantweg	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanal Lerchenstr. 2. Bauabschnitt	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanal Mozartstr.	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanal Oeninger Weg	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Hausanschlüsse	10,0	10,0	20,0			
Hausanschlüsse Winsener Str.	105,0	140,0	245,0			
Zwischensumme:	620,0	775,0	1.395,0	0,0	250,0	250,0
-davon in 2017 bereits geplant	250,0	100,0	350,0	0,0	40,0	40,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung						
Spülwagen (LKW u. Anzahlung Aufbau)	470,0		470,0			
-davon in 2017 bereits geplant	450,0	0,0	450,0			
Vorsorgeposten Betriebs- und Geschäftsausstattung	10,0		10,0			
Zwischensumme:	480,0	0,0	480,0	0,0	0,0	0,0
-davon in 2017 bereits geplant	450,0	0,0	450,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Planungskosten	30,0		30,0		0,0	0,0
Zwischensumme:	30,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0
GESAMT-INVESTITIONSPLAN	3.801,0	853,0	4.654,0	60,0	275,0	335,0
-davon in 2017 bereits geplant	735,0	114,0	849,0	0,0	44,0	44,0
-davon neu in 2018	3.066,0	739,0	3.805,0	60,0	231,0	291,0

Stadt Soltau		IST	Plan	Plan
Eigenbetrieb Stadtentwässerung		2016	2017	2018
Erfolgsplan				
	Schmutzwasser (Gebühreneinnahmen)	3.284.125,46	2.830.200,00	2.910.300,00
	Gebührenrückstellung	-193.400,00		0,00
	Auflösung Gebührenrückstellung	98.000,00	199.966,00	199.966,00
	Schmutzwasser	3.188.725,46	3.030.166,00	3.110.266,00
	Niederschlagswasser (Gebühreneinnahmen)	622.262,18	568.800,00	568.800,00
	Gebührenrückstellung	-14.500,00		
	Auflösung Gebührenrückstellung	11.400,00		
	Niederschlagswasser	619.162,18	568.800,00	568.800,00
	Fäkalschlamm (Gebühreneinnahmen)	40.525,70	20.000,00	20.000,00
	Gebührenrückstellung	-30.650,00		
	Auflösung Gebührenrückstellung			
	Fäkalschlamm	9.875,70	20.000,00	20.000,00
	Entwässerungsgenehmigungen	1.148,00	1.000,00	1.000,00
	1.1. Gebühren	3.818.911,34	3.619.966,00	3.700.066,00
	1.2. Städt. Anteil Niederschlagswasser	161.169,04	161.200,00	169.007,00
	Auflösung Ertragszuschüsse	850.599,77	835.730,00	808.239,00
2	Sonstige Betriebliche Erträge	27.191,71	13.700,00	13.700,00
3	Gesamtleistung	4.857.871,86	4.630.596,00	4.691.012,00
4	Materialaufwand			
	a) Aufwend.f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
	b) Aufwendungen für Betriebsführung			
	Betriebsführungsentgelt	1.989.249,22	1.989.249,00	2.085.994,00
	SW Woltem; Einleitung in Gemeinde Bomlitz	22.177,00	22.000,00	22.000,00
	c) Dienstleistung Stadt für NW lfd. Jahr	230.000,00	161.200,00	200.000,00
	Summe	2.241.426,22	2.172.449,00	2.307.994,00
5	Rohertrag	2.616.445,64	2.458.147,00	2.383.018,00
6	Abschreibungen	1.192.596,11	1.086.696,00	1.111.884,00
7	Sonstige betriebl. Aufwendungen			
	Abschreibung auf Forderungen	95.316,56	4.000,00	4.000,00
	Gebühren	1.595,00	1.000,00	1.000,00
	Klärschlammfond	0,00	0,00	0,00
	Abwasserabgabe	52.808,00	50.000,00	50.000,00
	Bewässerungsverband	40.000,00	40.000,00	40.000,00
	Klärschlamm Entsorgung			160.000,00
	Portokosten	16,65	0,00	0,00
	Anlagenverluste	145.066,35	0,00	0,00
	Rechts- und Beratungskosten	6.634,10	8.000,00	8.000,00
	Dienstleistung Stadt Soltau	76.366,66	79.110,00	80.115,00
	Bankgebühren	457,55	100,00	100,00
	Sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
	Summe	418.260,87	182.210,00	343.215,00
8	Betriebsergebnis	1.005.588,66	1.189.241,00	927.919,00
9	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	869,43	0,00	0,00
10	Zinsaufwand für bestehende Darlehen	400.491,37	368.493,00	255.866,00
	Zinsaufwand aus der Aufnahme von neuen Darlehen	0,00	0,00	0,00
11	Ergebnis der gewöhnliche Geschäftstätigkeit	605.966,72	820.748,00	672.053,00
12	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00
13	Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
14	Jahresüberschuss	605.966,72	820.748,00	672.053,00
15	Einstellung in die Erneuerungsrücklage	-605.966,72	-820.748,00	-672.053,00
16	Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00

Vermögensplan 2018

Mittelverwendung	Tsd. EURO	Tsd. EURO	Mittelherkunft	Tsd. EURO	Tsd. EURO
Investitionen			Abschreibungen		1.113 €
a. Neubau	3.259		Kanalbaubeiträge	60 €	
b. Ersatz	1.395	4.654	sonstige Zuschüsse	- €	
davon bereits beglichen in Vorjahren (Winsener Str.)	-499		Erstattungen von Stadt	275 €	
davon zu erwartender Geldabfluss erst im Folgejahr	-1500	-1.999	- Auflösung Baukostenzuschüsse	- 705 €	
			- Auflösung Zuschüsse	- 103 €	- 473 €
davon zahlungswirksam in 2018		2.655			640 €
lfd. Darlehenstilgungen		400	Veränderung Gebührensenausgleichsrückstellung	200 €	
		400	Veränderungen der Rückstellungen		200 €
			Jahresüberschuss Plan		672 €
			Finanzierung aus Darlehensaufnahme	- €	
			Finanzierung aus flüssigen Mitteln	1.543 €	
			Finanzmittelbedarf		1.543 €
		3.055			3.055 €

Wirtschaftsplan 2018

Nachtrag vom 10.09.2018

Investitionsplan
Vermögensplan
Erfolgsplan

Stadt Soltau

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Investitionsplan 2018 <u>Nachtrag vom 10.09.2018</u>				Einnahmen aus		
Projektbezeichnung	Investitionen			Beiträge/Zuschüsse		
	Schmutz- wasser Tsd €	Regen- Wasser Tsd €	Summe Tsd €	Dritte BKZ/Fördermittel Tsd €	Stadt öffentl. Anteil Tsd €	Summe Tsd €
Grundstücke und Gebäude			0,0			
Zwischensumme:	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Maschinelle Anlagen						
Klärschlammbehandlung und Behandlung Leittechnik	2.500,0 30,0		2.500,0 30,0			
PV-Anlage Pumpwerk Bornkamp -davon in 2017 bereits geplant	22,0 22,0		22,0 22,0			
Onlinemesstechnik	20,0		20,0			
Rechenanlage (mit Anpassung Förderband)	0,0		0,0			
Ausbau Fettannahme	0,0		0,0			
Zwischensumme:	2.572,0	0,0	2.572,0	0,0	0,0	0,0
-davon in 2017 bereits geplant	22,0	0,0	22,0	0,0	0,0	0,0
Kanalnetze						
a. Neubau						
Kanal Moorstr.	52,0		52,0	30,0	0,0	30,0
Kanal Lorenz-Wiegels-Str.	22,0	40,0	62,0	30,0	16,0	46,0
Becken Lorenz-Wiegels-Str.		12,0	12,0		5,0	5,0
Pumpwerk Lorenz-Wiegels-Str. (Übernahme von AWS)	0,0		0,0			
Kanal Georg-Droste-Weg/Am Rothen Pfahl bis Walsroder Str. -davon in 2017 bereits geplant	10,0 10,0	11,0 11,0	21,0 21,0		4,0 4,0	4,0 4,0
Kanal An der Weide / Alte englische Schule B-Plan-Nr. 120 (Übernahme)	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanal Visselhöveder Str. B-Plan-Nr. 91 (Planungskosten)	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Hausanschlüsse Georg-Droste-Weg/Am Rothen Pfahl bis Walsroder Str. -davon in 2017 bereits geplant	3,0 3,0	3,0 3,0	6,0 6,0			
Hausanschlüsse Lorenz-Wiegels-Str.	12,0	12,0	24,0			
Zwischensumme:	99,0	78,0	177,0	60,0	25,0	85,0
-davon in 2017 bereits geplant	13,0	14,0	27,0	0,0	4,0	4,0
b. Ersatzinvestition						
Kanal Winsener Str. -davon in 2017 bereits geplant	505,0 250,0	625,0 100,0	1.130,0 350,0		250,0 40,0	250,0 40,0
Kanal Blumenstr.	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanal Brüderstr.	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanalsanierung aufgrund von Schadensbild						
Kanal Buchhopsweg	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanal Kantweg	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanal Lerchenstr. 2. Bauabschnitt	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanal Mozartstr.	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Kanal Oeninger Weg	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0
Hausanschlüsse	10,0	10,0	20,0			
Hausanschlüsse Winsener Str.	105,0	140,0	245,0			
Zwischensumme:	620,0	775,0	1.395,0	0,0	250,0	250,0
-davon in 2017 bereits geplant	250,0	100,0	350,0	0,0	40,0	40,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung						
Spülwagen (LKW u. Anzahlung Aufbau) -davon in 2017 bereits geplant	470,0 450,0		470,0 450,0			
Vorsorgeposten Betriebs- und Geschäftsausstattung	10,0		10,0			
Zwischensumme:	480,0	0,0	480,0	0,0	0,0	0,0
-davon in 2017 bereits geplant	450,0	0,0	450,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Planungskosten	30,0		30,0		0,0	0,0
Zwischensumme:	30,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0
GESAMT-INVESTITIONSPLAN	3.801,0	853,0	4.654,0	60,0	275,0	335,0
-davon in 2017 bereits geplant	735,0	114,0	849,0	0,0	44,0	44,0
-davon neu in 2018	3.066,0	739,0	3.805,0	60,0	231,0	291,0

Vermögensplan 2018

Nachtrag vom 10.09.2018

Mittelverwendung	Tsd. EURO	Tsd. EURO	Mittelherkunft	Tsd. EURO	Tsd. EURO
Investitionen			Abschreibungen		1.111 €
a. Neubau	3.259		Kanalbaubeiträge	64 €	
b. Ersatz	1.395	4.654	sonstige Zuschüsse	- €	
davon bereits beglichen in Vorjahren (Winsener Str.)	-542		Erstattungen von Stadt	149 €	
davon zu erwartender Geldabfluss erst im Folgejahr	-1300	-1.842	- Auflösung Baukostenzuschüsse	- 705 €	
			- Auflösung Zuschüsse	- 103 €	- 595 €
davon zahlungswirksam in 2018		2.812			516 €
lfd. Darlehenstilgungen		414	Veränderung Gebührensenausgleichsrückstellung	200 €	
Sondertilgung wg. ausgelaufener Zinsbindung		485	Veränderungen der Rückstellungen		200 €
		899			
			Jahresüberschuss Plan		687 €
			Finanzierung aus Darlehensaufnahme	1.700 €	
			Finanzierung aus flüssigen Mitteln	608 €	
			Finanzmittelbedarf		2.308 €
		3.711			3.711 €

Stadt Soltau		IST	Plan	IST	Plan 2018	Plan 2018
Eigenbetrieb Stadtentwässerung		2016	2017	2017	lt. WI-Plan	lt. Nachtrag
Erfolgsplan						
<i>lt. Nachtrag vom 10.09.2018</i>						
	Schmutzwasser (Gebühreneinnahmen)	3.284.125,46	2.830.200,00	3.011.751,99	2.910.300,00	2.910.300,00
	Gebührenrückstellung	-193.400,00		-234.000,00	0,00	0,00
	Auflösung Gebührenrückstellung	98.000,00	199.966,00	400.000,00	199.966,00	199.966,00
	Schmutzwasser	3.188.725,46	3.030.166,00	3.177.751,99	3.110.266,00	3.110.266,00
	Niederschlagswasser (Gebühreneinnahmen)	622.262,18	568.800,00	565.985,01	568.800,00	568.800,00
	Gebührenrückstellung	-14.500,00				
	Auflösung Gebührenrückstellung	11.400,00				
	Niederschlagswasser	619.162,18	568.800,00	565.985,01	568.800,00	568.800,00
	Fäkalschlamm (Gebühreneinnahmen)	40.525,70	20.000,00	26.103,50	20.000,00	20.000,00
	Gebührenrückstellung	-30.650,00		-3.100,00		
	Auflösung Gebührenrückstellung					
	Fäkalschlamm	9.875,70	20.000,00	23.003,50	20.000,00	20.000,00
	Entwässerungsgenehmigungen	1.148,00	1.000,00	1.400,00	1.000,00	1.000,00
	1.1. Gebühren	3.818.911,34	3.619.966,00	3.768.140,50	3.700.066,00	3.700.066,00
	1.2. Städt. Anteil Niederschlagswasser	161.169,04	161.200,00	161.169,04	169.007,00	169.007,00
	1.3. sonstige Umsatzerlöse nach BilRuG			37,50		
	Auflösung Ertragszuschüsse	850.599,77	835.730,00	852.109,82	808.239,00	808.239,00
2	Sonstige Betriebliche Erträge	27.191,71	13.700,00	21.292,80	13.700,00	13.700,00
3	Gesamtleistung	4.857.871,86	4.630.596,00	4.802.749,66	4.691.012,00	4.691.012,00
4	Materialaufwand					
	a) Aufwend.f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
	b) Aufwendungen für Betriebsführung					
	Betriebsführungsentgelt	1.989.249,22	1.989.249,00	1.989.249,22	2.085.994,00	2.085.994,00
	SW Woltem; Einleitung in Gemeinde Bomlitz	22.177,00	22.000,00	21.763,00	22.000,00	22.000,00
	Klärschlammverwertung			198.465,98	160.000,00	160.000,00
	c) Dienstleistung Stadt für NW lfd. Jahr	230.000,00	161.200,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
	Summe	2.241.426,22	2.172.449,00	2.409.478,20	2.467.994,00	2.467.994,00
5	Rohrertrag	2.616.445,64	2.458.147,00	2.393.271,46	2.223.018,00	2.223.018,00
6	Abschreibungen	1.192.596,11	1.086.696,00	1.095.139,44	1.111.884,00	1.110.617,00
7	Sonstige betriebl. Aufwendungen					
	Abschreibung auf Forderungen	95.316,56	4.000,00	1.569,78	4.000,00	4.000,00
	Gebühren	1.595,00	1.000,00	2.140,00	1.000,00	1.000,00
	Klärschlammfond	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Abwasserabgabe	52.808,00	50.000,00	53.488,00	50.000,00	50.000,00
	Bewässerungsverband	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
	Portokosten	16,65	0,00	17,85	0,00	0,00
	Anlagenverluste	145.066,35	0,00	0,00	0,00	0,00
	Rechts- und Beratungskosten	6.634,10	8.000,00	6.170,00	8.000,00	8.000,00
	Dienstleistung Stadt Soltau	76.366,66	79.110,00	78.161,28	80.115,00	80.115,00
	Bankgebühren	457,55	100,00	24,05	100,00	100,00
	Sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	517,96	0,00	0,00
	Summe	418.260,87	182.210,00	182.088,92	183.215,00	183.215,00
8	Betriebsergebnis	1.005.588,66	1.189.241,00	1.116.043,10	927.919,00	929.186,00
9	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	869,43	0,00	233,11	0,00	0,00
10	Zinsaufwand für bestehende Darlehen	400.491,37	368.493,00	367.789,32	255.866,00	236.697,00
	Zinsaufwand aus der Aufnahme von neuen Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	5.100,00
11	Ergebnis der gewöhnliche Geschäftstätigkeit	605.966,72	820.748,00	748.486,89	672.053,00	687.389,00
12	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Jahresüberschuss	605.966,72	820.748,00	748.486,89	672.053,00	687.389,00
15	Einstellung in die Erneuerungsrücklage	-605.966,72	-820.748,00	-748.486,89	-672.053,00	-687.389,00
16	Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00